

II-12568 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/385-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 8. Februar 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5716 IAB
1994-02-09
zu 5819/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 16. Dezember 1993, Nr. 5819/J, betreffend Sondermüllskandal Bachmanning - Amtshaftung und Schadenersatzansprüche, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Prüfung und Beurteilung keiner der in den gestellten Fragen aufgeworfenen sachlichen und rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Abfalldeponie Bachmanning bzw. dem zitierten Gerichtsgutachten des Linzer Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Dr. Sternad fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ich ersuche um Verständnis, daß es mir daher im Hinblick auf § 90 GOG nicht möglich ist, dazu Stellung zu nehmen.

Beilage



Nr. 581P 13

1993 -12- 16

ANFRAGE

des Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Sondermüllskandal Bachmannig - Amtshaftung und Schadenersatzansprüche

Die Affäre um die inzwischen stillgelegte Abfalldéponie Bachmannig des Müllbarons Herbert Kiener eskaliert weiter: während die Voruntersuchungen der Justiz gegen Herbert Kiener wegen dem Verdacht der "vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt" vor dem Abschluß stehen und die Gerichtsgutachter ein umfangreiches Sachverständigengutachten vorlegten, beschloß der Gemeinderat der hauptbetroffenen Gemeinde Bachmannig die Einleitung einer Amtshaftungsklage gegen die Republik. Durch nicht ausreichende Sicherungsmaßnahmen und völlig versagende Kontrollen soll es in Bachmannig in den Jahren 1977 bis 1983 zu einer schweren Beeinträchtigung des Bodens im Bereich der Sondermülldeponie gekommen sein. Auch Kontaminierungen des Grundwassers konnten bereits im Umkreis der Altlast belegt werden.

Die Sanierungskosten werden derzeit auf 150 bis 200 Millionen Schilling geschätzt. Im vorliegenden Gerichtsgutachten des Linzer Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Dr.techn. Bruno Sternad werden in Serie schwere Vernachlässigungen der Kontrollpflicht seitens der Behörden belegt. Dabei stellt sich hinsichtlich der Finanzierung der Sanierung der gefährlichen Altlast auch die Frage der Eigentumsverhältnisse des Areals; so wird auf Seite 124 des Berichtsaktes festgehalten: "...2.3.1990: Rückgabe jener 2 ha des von der Seh-Gruppe gekauften Grundstückes an Herbert Kiener, auf der die gesamte Altlast, also die verschiedenen Deponieteile und die alten, lecken Sonderabfallsilos, liegen. Ausbezahlung des bisher einbehaltenen restlichen Kaufpreises von angeblich 32,5 Mio. Schilling an Herbert Kiener, als Eigentümer der Altlast tritt nunmehr eine ATLAS Immobilienverwaltungs Ges.m.b.H. (als außerbüchlicher Eigentümer) auf. An dieser ist zu 499.000 öS Herbert Kiener, zu 1.000 öS die Firma ABG beteiligt. Den Anteil der Firma ABG verwaltet wiederum treuhänderisch die Firma Dokumenta. Diese Firmenkonstruktion legt die Vermutung nahe, daß dadurch das Haftungsrisiko der beteiligten Geschäftspartner im Hinblick auf die enormen Sanierungskosten der Altlast ... äußerst gering gehalten werden soll. Grundbücherlicher Eigentümer der Altlast bleibt anscheinend weiterhin Herbert Kiener".

Über die katastrophalen Vollzugsmängel seitens der Behörden, die das Deponieinferno Bachmannig erst möglich machten, stellt das Gerichtsgutachten folgendes fest:

Seite 163: "In der Verhandlungsschrift vom 13.12.1982 wird das Ansuchen der Kieba-Bauges.m.b.H. um neuerliche bzw. nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb einer Haus- und Sondermülldeponie angeführt. Es wird festgestellt, daß zum Zeitpunkt der Besichtigung die Grube 1 bereits nahezu mit Haus- und Sondermüll verfüllt war. Die Grube 2 war bis zu ca. 50 cm unterhalb der Dammkrone mit Bentonitschlamm bzw. mit Überstandswasser gefüllt. Die Grube 3 war ebenfalls mit Bentonitschlämmen bzw. mit Wasser verfüllt..."

Schon 1983 habe die Behörde von einer fehlenden Dichtheit der Deponiesohle, die durch Färbeversuche belegt worden sei (Zivilingenieur Dr. Heidl), festgestellt (Seite 165).

Seite 422: "Im Bericht vom 18.5.1988 an die Wasserrechtsbehörde stellt der Amtssachverständige fest, daß die konsensgemäße Schutthöhe mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten sei. Dies gab jedoch nicht der Behörde den Anlaß, einer möglichen Gefährdung der Standsicherheit nachzugehen. Wie in diesem Zusammenhang bekannt ist, daß die Einbringung von Bentonitschlämme noch im Jahre 1989 erfolgt und dies offensichtlich auch in Kenntnis der Behörde geschah, wird der aufgeworfene Sachverhalt umso gravierender, zumal der Konsens bereits erloschen war."

Unter dem Titel "behördliches Rollenspiel" dokumentiert der Gerichtsgutachter erstmals auf Seite 583 die laufende Praxis, daß Landesbehörden jeweils in Aktenvermerken ihre heftige Kritik an der Deponieführung niederschrieben, von Seiten der Vollzugsbehörde der BH Wels-Land jedoch anschließend nichts geschah und damit die Kontrolle im Sand verlief: "...im Schreiben DI. Habelsberger an die BH Wels-Land vom 2.3.1983 über die Einsichtnahme in die Betriebsaufzeichnungen der im Jahre 1982 übernommenen Abfälle stellt dieser fest, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit von Ablagerungen die vorliegende mangelhafte und unvollständige Deklaration ungeeignet sei. Die Firma Kieba sei mit der Beurteilung von Abfällen und deren Interpretation des Genehmigungsumfanges alleine überfordert und es wäre unmöglich, die Wiederverwertung, Aufbereitung und Zwischenlagerung von Abfällen zu überprüfen. Eine Prüfung der Beseitigungsmethode sei nicht möglich. Im Jahre 1982 wurden Abfälle übernommen, die für die verhandelten Schwermetallbehälter und Bentonitgrube ungeeignet seien."

Oder auf Seite 770: "... im Schreiben vom 3.4.1990 teilt die BH Wels-Land mit, daß, soweit in den übrigen Akten ersichtlich, im Jahre 1983 gegen Herbert Kiener eine Straferkenntnis wegen unbefugter Zwischenlagerung industrieller Sonderabfälle im Bereich des Ziegeleigeldes erlassen wurde. Die dagegen erhobene Berufung wurde jedoch von der Berufungsbehörde nicht innerhalb der Frist des § 51, Abs. 5, VSTG 1950, entschieden, sodaß das Strafverfahren einzustellen war."

Oder auf Seite 739: "...die Aufbringung von Bentonitabwässern ergibt resümierend aus den Kapiteln 2.12.1.1 und 2.12.1.2, daß wohl eine gewerberechtliche Genehmigung zur Verbringung der Bentonitabwässer bestand, nicht jedoch eine wasserrechtliche. Der Standpunkt der Behörde wird zweigeteilt gesehen, einerseits erlaubt man die Verbringung von Bentonitabwässern mit bestimmten Einschränkungen, andererseits wurde in hygienischer Sicht die Verbringung eindeutig verboten".

Oder auf Seite 221: "In der Verhandlungsschrift der BH Wels-Land vom 3.11.1977 wird festgestellt, daß Abfälle der Klassen 3 und 4 nicht abgelagert werden dürfen. Des weiteren ist auch RAG-Bentonit abzulagern verboten. In einer Mitteilung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung an die BH Wels-Land vom 15.1.19789 wird festgestellt, daß bereits Industrie- und Hausmüll deponiert worden

sei, ohne daß eine behördliche Überprüfung der Arbeiten zur Errichtung der Deponie stattgefunden hätten und überdies der Eindruck vorhanden sei, daß die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht geeignet wären, eine Grundwassergefährdung hintanzuhalten und im übrigen wäre eine bescheidgemäße Ausführung der Deponie zu bezweifeln ... das Amt der oberösterreichischen Landesregierung stellt mit Schriftsatz vom 7.2.1983 fest, daß viele Sonderabfälle mangelhaft deklariert seien. Ferner wird mit Schriftsatz vom 18.2.1983 festgestellt, daß die Umschließungsdämme der Deponie erhöht worden seien und somit das Deponievolumen erweitert wurde. In einem Schreiben vom 2.3.1983 stellt die Landesregierung an die BH Wels-Land fest, daß die retrospektive Ermittlung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Konsenserfüllung aufgrund mangelhafter Aufzeichnungen nicht kontrolliert werden könnten".

Und auf Seite 222: "In einem Schreiben vom 13.10.1982 weist Dipl.-Ing. Habelsberger an die Abteilung Wasser- und Energierecht daraufhin, daß die Dichtigkeit der Deponiesohle aufgrund der Lagendicke von 0 - 30 cm zu bezweifeln sei. Im Schreiben vom 23.3.1983 teilt der Amtssachverständige Habelsberger an die BH Wels-Land mit, daß wassergefährdende Stoffe auf der Deponie abgelagert würden und im Werksbereich zum Teil undefinierte Abfälle zwischengelagert seien."

Und auf Seite 223: "In einem Aktenvermerk vom 11.4.1983 wird festgestellt, daß man einen LKW der Firma Kieba beobachtet habe, polystyrolhältiges Polyesterharz als zähflüssiges Medium zu deponieren. Bei einer Überprüfung durch einen Vertreter der Landesregierung (Habelsberger) am 17.5.1983 wurde aufgezeigt, daß Farben und Verdünnungen aller Art deponiert worden wären. Dies wird in einem Schreiben der BH Wels-Land mitgeteilt. In einem Schreiben vom 23.9.1983 teilt Dipl.-Ing. Habelsberger der BH Wels-Land mit, das Phenolharz deponiert worden sei. In einer Mitteilung an die BH Wels-Land vom 11.11.1983 wird die Information durch die oberösterreichische Landesregierung gegeben, daß flüssige Salze, Säuregemische, Wasser-, Ölgemische zur Deponierung gelangten, was nicht der damals geltenden wasserrechtlichen Bewilligung im Jahr 1983 entsprach. Im Schreiben vom 17.11.1983 teilt Dipl.-Ing. Habelsberger der BH Wels-Land mit, daß Btx-haltige Abfälle, Ketoester, Ethylacetat und Abfälle mit niedrigem Flammpunkt gefunden worden seien."

Diese Zitate aus dem Gerichtsakt könnten beliebig fortgesetzt werden (siehe Seite 583 & 584, 508, ...). Sie belegen in einer Unzahl von Fällen, daß die Vertreter der Landesbehörde die gravierenden Mißstände zwar teilweise festgestellt und in Form von Aktenvermerken festgehalten hätten, aber seitens der Vollzugsbehörde, der BH Wels-Land keine entsprechenden Aktivitäten folgten.

Höhepunkt diese Kontrolldebakels laut Gerichtsakt: 1981 habe ein Beamter des Landes die Kiener-Deponie unangemeldet kontrolliert. Daraufhin habe Kiener mit einer Besitzstörungsklage reagiert und gegen den Beamten seien disziplinarische Schritte eingeleitet worden.

Da die unterzeichneten Abgeordneten der Meinung sind, daß dieses Gerichtsgutachten schwere Vollzugsmängel der Landes- und vor allem der Bezirksbehörden belegt, richten sie an den Bundesminister für Finanzen folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Ist dem Minister das oben angeführte Gerichtsgutachten bekannt? Wenn ja, seit wann? Wie beurteilt er den Inhalt bezüglich der Wahrnehmung der Kontroll- und Vollzugspflicht seitens der Behörden?
2. Ist der Minister von der Absicht der Gemeinde Bachmanning auf Einbringung einer Amtshaftungsklage gegen die Republik informiert? Wenn ja, wie beurteilt er diese Situation?
3. Sieht der Minister die Notwendigkeit der Prüfung der Amtshaftung seitens Landes- und Bezirksbehörde bzw. auch für den Fall der Finanzierung der Altlastensanierung in Bachmanning die Prüfung allfälliger Schadenersatzansprüche? Wenn ja, werden derartige Schritte eingeleitet?
4. Wie beurteilt der Minister die in der Begründung beschriebenen Transaktionen einer verstaatlichten Müllfirma in Form der Abgabe der Mehrheitsanteile an der Altlast, um finanziell nicht belangbar zu sein? Wird der Minister Schritte prüfen lassen, um gemäß dem Verursacherprinzip zumindest zu einem Teil der Sanierungskosten aus dem Budget des ehemaligen Betreibers bzw. des Landes Oberösterreich bzw. der BH Wels-Land zu ermöglichen? Welchen Einfluß hat darauf die Rechtskonstruktion, die bezüglich der Besitzverhältnisse an der Altlast gewählt wurde?